

ONOMOTION GmbH

Berlin, Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung des Beschlusses der Anleihegläubigerversammlung vom 25.11.2024

betreffend die

Unternehmensanleihe_ONOMOTION_5,50 %_2022_2029

ISIN: DE000A30VG19 / WKN: A30VG1

(jeweils eine „Schuldverschreibung“ und
alle Schuldverschreibungen gemeinsam die „Schuldverschreibungen“
oder „ONOMOTION Unternehmensanleihe“)

der ONOMOTION GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 176581, geschäftsansässig: Scheringstraße 1, 13355 Berlin (nachfolgend auch der „Emittent“)

Die Inhaber der Schuldverschreibung (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) haben in der Anleihegläubigerversammlung am 25.11.2024 in Berlin zu Tagesordnungspunkt 1 der Anleihegläubigerversammlung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

- 1.1 Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der Unternehmensanleihe_ONOMOTION_5,50 %_2022_2029 (ISIN: DE000A30VG19 / WKN: A30VG1) wird die GPR Financial Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 281203, Geschäftsanschrift: Prinzregentenstraße 22, c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, 80538 München („Gemeinsamer Vertreter“), bestellt.
- 1.2 Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) und der Insolvenzordnung (InsO).
- 1.3 Der Gemeinsame Vertreter wird für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 1.000.000,00 abschließen. Neben der angemessenen Vergütung hat der Gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten und Haftpflichtprämien, sowie der Kosten der beauftragten Berater/Dienstleister.

Sofern und soweit im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der auf die Anleihegläubiger entfallende Befriedigungsquote zu bedienen. Der Gemeinsame Vertreter erhält für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine aufwandsabhängige Vergütung auf der Grundlage eines Stundensatzes von EUR 450,00 (zzgl. USt). Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die vom Emittenten mit Zustimmung der Insolvenzverwalterin oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des Gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.

- 1.4 Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften gemeinsamen Vertreters (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG) anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, höchstens aber auf EUR 1.000.000,00 beschränkt.
- 1.5 Das Amt des Gemeinsamen Vertreters endet mit Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten.
- 1.6 Sämtliche Unterpunkte dieses Tagesordnungspunktes 1 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag gemäß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird daher nur einheitlich abgestimmt.

Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 1 der Anleihegläubigerversammlung wurde mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

Die GPR Financial Services GmbH hat die Bestellung zum Gemeinsamen Vertreter der ONOMOTION Unternehmensanleihe angenommen.

Berlin, im November 2024

ONOMOTION GmbH
- Die Geschäftsführung -

Frau Ulrike Hoge-Peters
- in ihrer Funktion als vorläufige Insolvenzverwalterin
über das Vermögen der ONOMOTION GmbH -